

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Störtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Banzkow.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.
- (4) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, in Banzkow ein soziokulturelles Zentrum aufzubauen und dieses zu betreiben. Insbesondere soll durch diesen Zweck die Jugendarbeit intensiviert, Sport, Kunst und Kultur gefördert wie auch die Grundgedanken einer toleranten, pluralistischen Gesellschaftsordnung vermittelt werden. Daneben soll er Projekte auch außerhalb des soziokulturellen Zentrums durchführen, die den vorstehenden Vereinszwecken entsprechen.

Der Verein ist konfessionsfrei, demokratisch, parteipolitisch neutral und für jedermann zur Mitarbeit offen.

- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch ein vielfältiges Veranstaltungsangebot (z.B. Vorträge, Diskussionen, Studienfahrten, Seminare und Arbeitskreise) sowie durch die Unterstützung von Einzelnen oder Gruppen bei Vorhaben, die dem Vereinszweck gemäß Abs. 1 entsprechen.
- (3) Der Verein ist berechtigt in anderen Vereinen Mitglied zu sein oder mit ihnen zu kooperieren, sofern dieser ebenfalls einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und es für die eigene Ausrichtung zweckmäßig erscheint. Der Vorstand hat die Frage der Mitgliedschaft in einem Verein in jedem Fall sehr sorgfältig abzuwägen und insgesamt restriktiv zu handhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, wie auch die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unangemessen hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach innen und außen zu fördern. Mit Aufnahme im ersten Halbjahr wird der gesamte Mitgliedsbeitrag fällig, mit Aufnahme im zweiten Halbjahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen ihrer Auflösung